

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

## **Zl. 13/1 25/3**

### **2024-0.687.592**

**BG, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025 – StrEU-AG 2025)**

**Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

## **Stellungnahme:**

### **A. Allgemeines**

Hauptziel des Entwurfs ist die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (in der Folge kurz „ECRIS-TCN VO“). Daneben sollen Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH vorgenommen werden und unionsrechtliche Vorgaben sowie Änderungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich vorgenommen werden.

#### **1. Datenschutzrechtliche Bedenken**

Die ECRIS-TCN VO schafft eine zentrale europäische Datenbank, in die jede Verurteilung einzutragen ist. In der Datenbank sollten auch Fingerabdrücke zur Identifizierung gespeichert werden. Bei biometrischen Daten handelt es sich um besonders sensible

Daten; die Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutigen Erkennung einer Person ist nach Art 9 Abs 1 DSGVO prinzipiell verboten. Die in Art 9 Abs 2 DSGVO normierten Ausnahmen sind restriktiv: in Frage käme wohl nur lit g), wenn „die Verarbeitung [...] auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich [ist].“ An diesem Maßstab sind nicht nur die ECRIS-TCN VO, sondern auch nationale Durchführungsbestimmungen zu messen.

Der Entwurf nimmt zwar eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem Art 35 DSGVO vor, diese überzeugt aber nicht. Es werde zwar auf den geringstmöglichen Eingriff in subjektive Rechte geachtet. Es fehlen aber Bestimmungen, wie und unter welchen Umständen diese biometrischen Daten zum Abgleich verwendet werden dürfen und ob und falls ja, unter welchen Bedingungen, Verwendungs- bzw Zweckänderungen zulässig sind. Es wäre ausdrücklich festzulegen, dass die im Strafregister gespeicherten biometrischen Daten nur zur Identitätsprüfung beim Abgleich des Strafregisters verwendet werden dürfen, nicht aber für sonstige Zwecke.

## **2. Rechtsschutz**

Im ARHG soll das Rechtsmittelverfahren bei Auslieferungsersuchen „effizienter“ gestaltet werden, indem Gerichtstage entfallen können. Die Rechtsanwaltschaft steht derartigen – potentiell den Rechtsschutz beschneidenden – Maßnahmen, die nur zum Zwecke der „Ressourcenschonung“ angestrebt werden, kritisch gegenüber. Es bedarf ausreichender Garantien, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

## **3. Ne bis in idem**

Das Verbot der Doppelbestrafung und der Doppelverfolgung (ne bis in idem) ist ein zentrales Element des Schutzes von Betroffenen. Art 54 SDÜ stellt nach dem Wortlaut nur auf eine „rechtskräftige Aburteilung“ ab und greift daher zu kurz. Zwar wurde der Schutz durch die Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt, dass die „Aburteilung“ auch in einer Einstellung durch andere Behörden, die nicht notwendig Gerichte sind, bestehen kann. Die Praxis zeigt aber, dass es dennoch immer wieder zu einer doppelten Verfolgung von Betroffenen kommt. Daher muss ein möglichst umfassender Schutz garantiert sein.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafregistergesetzes 1968)**

#### **Zu Ziffer 11**

Die Rechtsgrundlage zur Fingerabdruckabnahme im SPG und in der StPO wird zwar nicht erweitert, es wird aber eine Rechtsgrundlage zur nachträglichen Fingerabdruckabnahme für das Strafregisteramt bei der LPD Wien geschaffen, die dann zur Anwendung gelangt, wenn die Fingerabdrücke nicht bereits nach SPG oder StPO gespeichert wurden. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass auch Verantwortliche nach BFA-Verfahrensgesetz die im zentralen Fremdenregister gespeicherten Fingerabdrücke zu übermitteln haben; es werden also Fremde anders behandelt als sonstige Bürger bzw EU-Bürger (§ 3a Strafregistergesetz 1968).



Weiters stößt das Fehlen von Bestimmungen zur Verwendungsbeschränkung der im Strafregister gespeicherten Daten auf Bedenken. Es ist zwar eine Löschung binnen bestimmter Fristen nach Tilgung der Verurteilung vorgesehen (§ 12 Strafregistergesetz 1968), es wird aber nicht (ausdrücklich) festgelegt, dass die biometrischen Daten nur zur Prüfung der Identität der betroffene (und bereits bekannten) Person verwendet werden dürfen, nicht aber für Ermittlungszwecke. Es ist zu befürchten, dass sonst im Zuge einer Ermittlung erhobene Fingerabdrücke gegen die gespeicherten Daten abgeglichen werden, zu welchem Zweck die Daten aber nicht erhoben wurden. Eine solche Zweckänderung ist datenschutzrechtlich unzulässig.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Tilgungsgesetzes 1972)**

### **Zu Ziffer 4 (§ 6 Abs 5 Tilgungsgesetz 1972)**

Problematisch erscheint der Vorschlag, dass § 6 Tilgungsgesetz insoweit geändert werden soll, dass Personen, die einer Sicherheitsüberprüfung nach § 55 SPG oder einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 2a des Staats- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) unterzogen werden, von sich aus verpflichtet sein sollen, Verurteilungen, die den Auskunftsbeschränkungen des § 6 Abs 2 Tilgungsgesetz unterliegen, offenzulegen.

Mit derartigen Ausnahmetatbeständen wird, das Wesen des Tilgungsgesetzes und sein Ziel, dass mit der Tilgung einer Verurteilung alle nachteiligen Folgen für einen Menschen erlöschen, soweit sie nicht nach § 1 Abs 2 Tilgungsgesetz in den Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte bestehen, unterwandert. Sogar Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter dürfen nach der Rechtsprechung Vorstrafen, wenn sie getilgt sind, leugnen, ohne dass dadurch ihre Vertrauenswürdigkeit leidet. Aus diesem Grund und zur Verhinderung von Aushöhlungen des Tilgungsgesetzes erscheinen auch besonders hohe Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit Personal, für welches nach § 2 Abs 7 des Luftfahrtsicherheitsgesetzes die Unterziehung von Sicherheitsprüfungen iSd § 55 ff des SPG vorgesehen sind, nicht ausnahmetatbestandsfähig. Auch Vertrauenswürdigkeitsprüfungen nach § 2a SNG, welche für die Vertrauenswürdigkeit besondere Maßstäbe vorsehen, sollten nicht zum Ausnahmetatbestand werden.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG)**

### **Zu Ziffer 11 (§ 1 Abs 3 EU-JZG)**

Vorgesehen wird, dass die Staatsanwaltschaft das Gericht befassen kann, wenn sie es für erforderlich hält, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union einzuholen. Obgleich die damit einhergehende Erweiterung der Möglichkeit, den EuGH anzurufen, grundsätzlich zu begrüßen ist und der einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung des Unionsrechts dient, wird dadurch ein neues Ungleichgewicht zwischen der Staatsanwaltschaft einerseits und dem Beschuldigten andererseits geschaffen. Eine vergleichbare Möglichkeit, zumindest in Form einer Anregung, müsste auch dem Beschuldigten zukommen, der sonst derartige Fragen erst im Fall eines Rechtsmittels gegen staatsanwaltliche Anordnungen an das Gericht herantragen könnte.



## **Zu Ziffer 14 (§§ 8, 8a EU-JZG)**

§ 8 EU-JZG regelt, wann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unzulässig ist. Die Bestimmung will Doppelverfolgung und Doppelbestrafung verhindern, wie in Art 50 der Charta der Grundrechte und in Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens verankert. Geplant ist eine Umgestaltung des § 8 EU-JZG dergestalt, dass diese Bestimmung nun in zwei Bestimmungen aufgeteilt wird, dass unterschieden werden soll zwischen Entscheidungen von Staaten, die durch Art 54 SDÜ gebunden sind (§ 8 EU-JZG) und Entscheidungen der übrigen Staaten (§ 8a EU-JZG).

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 8 EU-JZG scheint durch den Verweis auf Art 54 SDÜ weniger weitgehend als der bestehende Wortlaut. Zwar versteht die Rechtsprechung das Verbot der Doppelbestrafung nach Art 54 SDÜ durchaus in einem weiten Sinne (es umfasse auch rechtskräftige Einstellungen durch Strafverfolgungsbehörden, die keine Gerichte sind, RS0117954), dieses Verständnis ist gleichwohl nicht kodifiziert. Es wird daher vorgeschlagen, die § 8 Z 1 bis 5 EU-JZG nicht aufzugeben, sondern diese zumindest als demonstrative Aufzählung beizubehalten. Die Praxis zeigt nämlich regelmäßig Probleme bei der Anwendung des Art 54 SDÜ.

Der EuGH fordert für die Übergabe einer Person an Strafverfolgungsbehörden eines anderen Staates eine „Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände und insbesondere der Umstände, unter denen die gesuchte Person im Drittstaat verurteilt wurde“, um zu klären, ob es „gegen das legitime Interesse aller Mitgliedsstaaten an der Verhütung der Kriminalität im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes verstoßen würde“, wenn die Übergabe einer bestimmten Person unterbleibe. § 8a EU-JZG soll dem Gericht bei der Entscheidung über eine Übergabe einer Person zur Vollstreckung eines Haftbefehls an einen anderen Staat Ermessen einräumen und eröffnet dem Gericht einen Ermessensspielraum. Demnach soll die Übergabe zulässig sein, wenn spezial- oder generalpräventive Erwägungen eine neuerliche Verfolgung erforderlich machen. Alternativ dazu soll auch das Interesse der Rechtspflege an der neuerlichen Verfolgung Berücksichtigung finden können. Für die Ausübung des Ermessens werden Abwägungskriterien aufgelistet:

Zum einen soll die Vermeidung der Straflosigkeit der Person, die verurteilt worden ist, zu berücksichtigen sein, zum anderen die Bekämpfung der Kriminalität und die Gewährleistung der Rechtssicherheit dieser Personen durch die Beachtung von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen öffentlicher Behörden.

Diese Kriterien sind nicht ausreichend bestimmt und ermöglichen dem Gericht einen sehr hohen, mithin zu hohen Ermessensspielraum. Wenn in den erläuternden Bemerkungen dazu – positiv – angemerkt wird, dass die vorgeschlagene Formulierung den Vorteil habe, dass sie für künftige Entwicklungen offen ist (Erläuterungen Seite 11, 2. Absatz), so gilt zu bedenken, dass dieser „offenen Entwicklung“ aufgrund mangelnder Bestimmtheit der Ermessenskriterien große Rechtsunsicherheit entgegensteht.

## **Zu Ziffer 15 (§§ 10a EU-JZG)**

Die Einführung eines Ablehnungsgrunds im Fall der Verletzung von Grundrechten wird begrüßt. Die Formulierung scheint allerdings sehr restriktiv („systemische oder allgemeine Mängel“, „ernsthafte Gefahr“), auch wenn sie im Wesentlichen die jüngste Rechtsprechung des EuGH reflektiert, sie damit aber auch festschreibt.



## **Zu Artikel 4 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes – ARHG)**

### **Zu Ziffer 2 (§ 31 Abs. 6 ARHG)**

Es soll nach dem Vorschlag alleine im Ermessen des Oberlandesgerichts stehen, ob in Rechtsmittelverfahren eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Verteidigungsrechte des Betroffenen eingeschränkt werden. Gerade in Auslieferungsverfahren ergeben sich oft komplexere Sachverhalte, die mündlich erörtert werden müssen. Es muss daher zumindest festgelegt werden, dass eine mündliche Rechtsmittelverhandlung jedenfalls auf Antrag des Betroffenen durchgeführt werden muss.

Wien, am 28. Jänner 2025

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armerak Utudjian  
Präsident

